

Kreisfeuerwehrverband

Landkreis Schwandorf

Geschäftsordnung

beschlossen am 14. Juli 1994



Inhaltsverzeichnis:

A) Verbandsversammlung

- § 1 Versammlungsleitung
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Anwesenheit und Stimmberechtigung
- § 4 Wortmeldungen
- § 5 Abstimmungen

B) Verbandsvorstand

- § 1 Versammlungsleitung
- § 2 Sitzung
- § 3 Abstimmungen
- § 4 Fachreferate
- § 5 Verfügungsmittel

C) Aufwandserstattung

- § 1 Aufwandsentschädigung
- § 2 Reisekosten

D) Geltung

Geschäftsordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf

A) Verbandsversammlung

§ 1 Versammlungsleitung

Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlungen. Im Falle einer Verhinderung leitet der vom Vorsitzenden benannte stellvertretende Vorsitzende die Versammlung.

§ 2 Tagesordnung

1. Nach Eröffnung der Versammlung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluß faßt, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.
2. Eilanträge und Anträge zur Versammlung, die nicht mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht wurden, werden, durch Beschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 3 Anwesenheit und Stimmberechtigung

1. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
2. Nach Prüfung der Stimmberechtigung erhält er vor Beginn der Versammlung Stimmkarte bzw. vor Beginn einer geheimen Abstimmung Stimmzettel.
3. Jeder erschienene Delegierte hat eine Stimme, Stimmberechtigungsübertragung ist nicht zulässig. Es gilt § 7 Nr. 6 der Satzung.

§ 4 Wortmeldungen

1. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
2. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
3. Nicht zur Sache gehörende Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholungen ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Die Versammlung hat auch die Möglichkeit Störer aus dem Saal zu verweisen, oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 5 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (Offene Abstimmung), oder schriftlich durch Stimmzettel (Geheime Abstimmung)
2. Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem Verbandsmitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens zehn der anwesenden Mitglieder für dieses Verfahren sind.

B) Verbandsvorstand

§ 1 Leitung

Der Verbandsvorsitzende leitet die Versammlungen des Verbandsvorstandes. Im Falle einer Verhinderung leitet der vom Vorsitzenden benannte stellvertretende Vorsitzende die Versammlung.

§ 2 Sitzung

1. Sitzungen der Vorstandschaft sind nicht öffentlich.
2. Auf Einladung des Verbandsvorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe, Ausschüsse oder Fachbereiche beratend teilnehmen.
3. Nach Eröffnung der Sitzung wird die Tagessordnung verlesen. Falls der Verbandsvorstand keinen anderen Beschluß faßt, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

§ 3 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind die erschienenen Mitglieder des Verbandsvorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen in der Sitzung erfolgen offen durch Handzeichen.
Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Fachreferate

1. Auf Beschluß des Verbandsvorstandes können Fachreferate gebildet werden, um die Entscheidungsfindung des Kreisverbandes zu unterstützen.
2. Den Vorsitz in den Fachreferaten führt ein vom Verbandsvorstand bestimmtes Verbandsmitglied.
3. Die Berufung der Fachreferatsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Fachreferatsvorsitzenden durch den Verbandsvorstand.

§ 5 Verfügungsmittel

1. Der Verbandsvorsitzende kann allgemeine Verbandsausgaben ohne vorherige Genehmigung durch den Vorstand bis zu einem Betrag von 500,- DM tätigen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist der vom Vorsitzenden benannte Stellvertreter zur Verauslagung bis zu 500,- DM berechtigt.
2. Verbandsausgaben ab 500,- bis 2.000,- DM bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
3. Ausgaben über 2.000,- DM bedürfen der Genehmigung durch die Versammlung.

C) Aufwands-Erstattung

§ 1 Aufwandsentschädigungen

1. Es werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.
2. Entstehende Auslagen werden gegen Quittung ersetzt.

§ 2 Reisekosten

1. Reisekosten werden nur für Teilnahme an überörtlichen Verbandsaktivitäten gewährt, wobei die vorherige Genehmigung durch den Verbandsvorsitzenden erforderlich ist.
2. Es wird der jeweils gültige Satz nach dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet.

D) Geltung

Die vorliegende Richtlinien gelten sowohl für den Vorstand, als auch für die Versammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf.

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegengesetzten Regelungen bestehen.

Diese Geschäftsordnung wurde am 14. Juli 1994 von der Versammlung genehmigt.

Schwandorf, den 14. Juli 1994

gez. Siegfried Hammerer

.....

Vorsitzender

gez. Wolfgang Rube

.....

Stellv. Vorsitzender aus dem Bereich Nord

gez. Reinhold Pronold

.....

Stellv. Vorsitzender aus dem Bereich Ost

gez. Erich Eimer

.....

Stellv. Vorsitzender aus dem Bereich Süd